

# INTER Lebensversicherung AG

## Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

- Stand 10.10.2024 -

1	Anwendungsbereich.....	2
2	Grundsatz der internen Teilung .....	3
3	Ermittlung des Ehezeitanteils, Ausgleichswertes und Ansatz von Kosten.....	3
3.1	Ehezeitanteil.....	3
3.2	Ausgleichswert.....	3
3.3	Kosten bei interner Teilung.....	4
3.4	Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichtes .....	4
3.5	Auszugleichender Wert zum Umsetzungszeitpunkt .....	4
3.6	Besonderheiten bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase.....	4
4	Herabsetzung der Versicherungsleistung bei der ausgleichspflichtigen Person.....	4
5	Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung .....	5
5.1	Welche Versicherung wird eingerichtet?.....	5
5.2	Welche Risiken sind versichert?.....	5
5.3	Welche Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen kommen zur Anwendung? .....	5
5.4	Wer ist Versicherungsnehmer? .....	5
5.5	Wann wird die Versicherung eingerichtet? .....	5
5.6	Wann beginnt der Versicherungsschutz? .....	6
5.7	Wann beginnt die Rentenzahlung?.....	6
5.8	Was geschieht, wenn die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen bei der INTER Lebensversicherung AG hat? .....	6
5.9	Was geschieht, wenn die ausgleichspflichtige Person und die ausgleichsberechtigte Person Versicherungen bei der INTER Lebensversicherung AG haben?.....	6
5.10	Kann die ausgleichsberechtigte Person in das neu eingerichtete Anrecht weiter Beiträge oder Zuzahlungen tätigen? .....	6
5.11	Was geschieht, wenn die ausgleichsberechtigte Person schon eine Versicherung gleicher Art bei der INTER Lebensversicherung AG hat?.....	6
6	Abweichungen bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung .....	7
7	Externe Teilung .....	7
8	Anpassungsregelung bzw. Subsidiarität der Teilungsordnung.....	7

## 1 Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Dabei handelt es sich um

- private Altersversorgung
  - in Form von
  - privaten Rentenversicherungen, soweit der Beginn der Rentenzahlung nicht vor dem rechnermäßigen 60. Lebensjahre der versicherten Person vorgesehen ist, und nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist. Dazu gehören:
    - Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung
    - Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenbezugszeit,
    - Basisrentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung,
    - Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, auch wenn bereits eine Teilkapitalauszahlung beantragt wurde.
  - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu privaten Rentenversicherungen;
- betriebliche Altersversorgung
  - in Form von Direktversicherungen, und zwar
  - Rentenversicherungen
  - Kapitallebensversicherungen nach § 40b EStG a.F. Sofern die ausgleichspflichtige Person nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis diese Kapitallebensversicherung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat, unterfällt nur der Teil der Versicherung dem Versorgungsausgleich, der durch Beiträge anlässlich des Arbeitsverhältnisses finanziert worden ist,
  - Berufsunfähigkeitsversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung),
  - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen.

Der Teilung unterliegen insbesondere nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,<sup>1</sup>
- verfallbare Anrechte der betrieblichen Altersversorgung,
- private Kapitallebensversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist,
- private Risikolebensversicherungen,
- private Berufsunfähigkeitsversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung)<sup>2</sup>,
- private Pfliegerrentenversicherungen,
- Erwerbsunfähigkeitsversicherungen.

---

<sup>1</sup> Nach Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurden die genannten Anrechte nicht in der Ehezeit erworben.

<sup>2</sup> Siehe §28 VersAusglG

## **2 Grundsatz der internen Teilung**

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag bei der INTER Lebensversicherung AG begründet.

Unterschreitet der Ausgleichswert bei einem Rentenbetrag als maßgebliche Bezugsgröße von 2 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, findet eine externe Teilung gemäß § 14 Abs.2 Nr.2 VersAusglG statt (vgl. Ziffer 7).

In diesem Fall zahlt die INTER Lebensversicherung AG als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert (vgl. Ziffer 3.2) als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person.

## **3 Ermittlung des Ehezeitanteils, Ausgleichswertes und Ansatz von Kosten**

### **3.1 Ehezeitanteil**

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die INTER Lebensversicherung AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus wird die für diesen Vertrag maßgebliche Bezugsgröße noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Abweichend zum Vorgenannten wird im Fall von fondsgebundenen Versicherungen oder bei Vereinbarung einer Überschussverwendung in Fonds der entsprechende Ehezeitanteil in Fondsanteilen angegeben.

Alle Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende, d.h. der Ehezeitanteil besteht aus einem Eurowert als Differenz der Rückkaufswerte bzw. Deckungskapitalien zuzüglich laufender Überschüsse, im Fall von fondsgebundenen Vertragskomponenten aus Fondsanteilen sowie der Bezugsgröße zur Beteiligung an den Bewertungsreserven.

### **3.2 Ausgleichswert**

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils.

Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, wird die Minderung des

Deckungskapitals aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten angemessen, entsprechend dem Beschluss des BGH vom 17.02.2016, Az.: XII ZB 447/13, berücksichtigt.

### **3.3 Kosten bei interner Teilung**

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des Ehezeitanteils, mindestens 200 Euro, höchstens 500 Euro, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.

### **3.4 Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichtes**

Stichtag für die Umsetzung ist der Erste des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt.

### **3.5 Auszugleichender Wert zum Umsetzungszeitpunkt**

Auf Basis des ermittelten Ausgleichswerts gemäß Ziffer 3.2 wird unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer 3.3 zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils das für die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrecht bestimmt, wobei zusätzlich eine Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person maßgeblichen Rechnungszinses zuzüglich der hälftigen, gegebenenfalls auf den ausgleichspflichtigen Vertrag entfallenden, Überschussanteile zu berücksichtigen ist.

Sofern der Ausgleichswert Fondsanteile umfasst, werden diese nicht mit dem Rechnungszins verzinst, sondern entwickeln sich gemäß der tatsächlich eingetretenen Fondskursentwicklung ab Ehezeitende fort.

### **3.6 Besonderheiten bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase**

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit der unter Ziffer 3.1 genannten Bezugsgröße für Bewertungsreserven eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in EUR ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.<sup>3</sup>

## **4 Herabsetzung der Versicherungsleistung bei der ausgleichspflichtigen Person**

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3.2 gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3.3 und ggf. die Verzinsung gemäß Ziffer 3.5 reduziert.

---

<sup>3</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsvorschriften für die private Altersvorsorge einerseits (§ 46) und die betriebliche Altersversorgung andererseits (§ 45) ist die BaFin der Ansicht, dass sich die Behandlung von Schlussüberschussanteilen und Bewertungsreserven im Rahmen einer Teilung unterscheidet. Dieser Unterschied wird nach dem oben beschriebenen Verfahren sprachlich berücksichtigt, ohne dass sich dadurch jedoch materielle Abweichungen von den Regelungen bei privater Altersvorsorge ergeben.

Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung verringern sich dadurch entsprechend. Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt.

## **5 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung**

### **5.1 Welche Versicherung wird eingerichtet?**

Mit dem Ausgleichswert gemäß Ziffer 3.2 abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3.3 wird eine Versicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine beitragsfreie aufgeschobene Rentenversicherung, bei der die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung kommen.

Hat die ausgleichsberechtigte Person das Rentenbeginnalter, das in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vereinbart ist, bereits erreicht, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

### **5.2 Welche Risiken sind versichert?**

Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche auszugleichende Risiken abgesichert sind (z.B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt deren Ausgleich zugunsten der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person. Der Anteil des Ausgleichswerts, der für die Aufrechterhaltung des weiteren Risikoschutzes benötigt würde, führt auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

### **5.3 Welche Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen kommen zur Anwendung?**

Es kommen die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des zu teilenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.

Soweit einzelne Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen den Regelungen in der Teilungsordnung widersprechen, haben die Regelungen dieser Teilungsordnung Vorrang.

Die Versicherung wird als Normaltarif eingerichtet.

### **5.4 Wer ist Versicherungsnehmer?**

Versicherungsnehmer und versicherte Person ist die ausgleichsberechtigte Person.

### **5.5 Wann wird die Versicherung eingerichtet?**

Die Versicherung wird mit Wirkung zum Ersten des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt, eingerichtet.

## **5.6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

## **5.7 Wann beginnt die Rentenzahlung?**

Das Rentenbeginnalter im Vertrag der ausgleichsberechtigten Person entspricht grundsätzlich dem im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person festgelegten Rentenbeginnalter.

Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet. Handelt es sich beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung, wird in diesem Fall der Ausgleichswert gemäß Ziffer 3.2 abzüglich der hälftigen Kosten nach Ziffer 3.3 sofort fällig.

Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person enthalten ist und bedingungsgemäß noch ausgeübt werden kann.

## **5.8 Was geschieht, wenn die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen bei der INTER Lebensversicherung AG hat?**

Hat die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen gleicher Art (insbesondere mit gleichen steuerlichen Regelungen), aus deren Ausgleichswerten für die ausgleichsberechtigte Person jeweils Versicherungen nach dem gleichen Tarif zu bilden wären, werden die Ausgleichswerte zusammengefasst, und es wird nur eine neue Versicherung angelegt. Die Grenze nach Ziffer 2 gilt dabei für die Summe der Ausgleichswerte.

## **5.9 Was geschieht, wenn die ausgleichspflichtige Person und die ausgleichsberechtigte Person Versicherungen bei der INTER Lebensversicherung AG haben?**

Haben die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person Versicherungen gleicher Art (insbesondere mit gleichen steuerlichen Regelungen), welche auszugleichen sind, vollziehen wir den Ausgleich entsprechend § 10 Absatz 2 VersAusglG nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

## **5.10 Kann die ausgleichsberechtigte Person in das neu eingerichtete Anrecht weiter Beiträge oder Zuzahlungen tätigen?**

Laufende Beitragszahlungen und Zuzahlungen sind ausgeschlossen.

## **5.11 Was geschieht, wenn die ausgleichsberechtigte Person schon eine Versicherung gleicher Art bei der INTER Lebensversicherung AG hat?**

Die Zuzahlung des Ausgleichswerts in eine bestehende Versicherung ist nicht möglich.

## **6 Abweichungen bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung**

Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung, gelten die genannten Regelungen unter Ziffer 5 mit folgenden Abweichungen:

- Bei einer nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähigen Direktversicherung wird die neue Versicherung als ebensolche eingerichtet. Bei einer nach § 40b EStG a.F. lohnsteuerpauschalieren Direktversicherung wird die neue Versicherung als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und gleicher Steuersystematik eingerichtet.
- Die ausgleichsberechtigte Person erlangt mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person gelten somit die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, insbesondere die Verfügungsbeschränkungen gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG.
- Handelt es sich bei der zu teilenden Versicherung um eine Berufsunfähigkeitsversicherung, wird die zu errichtende Rentenversicherung der ausgleichsberechtigten Person als Altersversorgung errichtet.

## **7 Externe Teilung**

Sofern gemäß Ziffer 2 eine externe Teilung erfolgt, wird der Ausgleichswert gemäß Ziffer 3.2 für die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zur Verfügung gestellt.

In diesem Fall wird der Kapitalwert des Ausgleichswertes gemäß Ziffer 3.2 ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziffer 4, ebenfalls ohne Kostenabzug.

## **8 Anpassungsregelung bzw. Subsidiarität der Teilungsordnung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die bei positiver Kenntnis der Regelungslücke, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Teilungsordnung, vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.